

47. 1. Wird die Gültigkeit einer zwischen geschiedenen Ehegatten getroffenen Vereinbarung über die Unterhaltspflicht dadurch berührt, daß die Ehegatten einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten, insbesondere wenn die Vereinbarung nur die schon während des Scheidungsprozesses verabredete Wiederholung eines bereits damals geschlossenen Abkommens darstellt?

2. Kann der Rücktritt vom Verlöbniß eine unerlaubte Handlung darstellen?

EheG. § 80. BGB. §§ 138, 826, 1298.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1940 i. S. G. (Befl.) m. geschiedene Ehefrau G. (Kl.). IV 393/39.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien haben am 24. Dezember 1929 die Ehe geschlossen. Diese ist durch ein Urteil vom 18. Mai 1932, das am gleichen Tage zufolge beiderseitigen Rechtsmittelverzichts rechtskräftig wurde, geschieden worden. Dabei wurde der Beklagte allein für schuldig erklärt. Am 18. November 1931 hatten die Parteien ein privatschriftliches Abkommen für den Fall getroffen, daß ein Scheidungsurteil im Jahre 1931 oder bis zum 31. März 1932 ergehen werde. Der Beklagte verpflichtete sich, an die Klägerin in Einzelbeträgen 15000 RM. zu zahlen. Weiterhin wurde vereinbart, daß diese Abrede binnen zwei Wochen nach der Urteilserteilung notarißch wiederholt werden und jede weitere Forderung ausschließen sollte. Am 25. Juni 1932 schlossen die Parteien einen notarißchen Vertrag, in dem der Beklagte sich verpflichtete, an die Klägerin 15000 RM. in Teilbeträgen zur Abgeltung aller etwaigen beiderseitigen Ansprüche aus Ehe und Scheidung zu zahlen. Die versprochenen Zahlungen hat der Beklagte in voller Höhe geleistet. Die Parteien haben ihre Beziehungen noch

jahrelang aufrechterhalten. Der Beklagte hat mit Unterbrechungen im Haushalte der Klägerin gewohnt. Die Parteien haben auch noch in geschlechtlichem Verkehr gestanden. Der Beklagte hat der Klägerin auch geldliche Zuwendungen über den Vertrag hinaus geleistet und ihr im Jahre 1937 eine längere Afrika-reise bezahlt. Nach Beendigung dieser Reise kam es zum Abbruch der Beziehungen zwischen den Parteien.

Die Klägerin erklärt den notariſchen Vertrag für nichtig, weil er dazu gebiet habe, die Scheidung durchzuführen, obgleich Gründe dazu niemals vorgelegen hätten. Das Scheidungsurteil sei dadurch herbeigeführt worden, daß die Parteien die Ehe aus dem beiderseitigen Wunsche, sie ihrem förmlichen Bestande nach aufzulösen, den tatsächlichen Verhältnissen zuwider als zerrüttet hingestellt hätten. Insbesondere habe der Beklagte im Hinblick auf den von der Klägerin vorher in Aussicht gestellten weitgehenden Unterhaltsverzicht vorzutragen unterlassen, daß die Parteien noch während des Ehestreites geschlechtlich miteinander verkehrt hätten. Als gesetzlicher Unterhalt sei mindestens ein Betrag von 800 RM. monatlich angemessen. Der Beklagte sei ihr aber zur Gewährung des Unterhalts nicht nur zufolge der Nichtigkeit ihres Verzichtes verpflichtet, sondern auch nach § 826 BGB. Er habe ihr Einverständnis mit der Scheidung dadurch zu erlangen gewußt, daß er ihr stets erklärt habe, es handle sich nur um einen vorübergehenden, rein förmlichen Zustand nach außen hin; im Jahre 1936 (nämlich nach weiterem Heranwachsen der Kinder der Klägerin) würden sie selbstverständlich die innerlich gar nicht als gelöst betrachtete Ehe auch äußerlich wiederherstellen. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihr vom 1. Januar 1938 ab vierteljährlich 2400 RM. im voraus zu zahlen. Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen, und Widerklage auf Feststellung der Rechtswirksamkeit des notariſchen Vertrages erhoben. Der Frage des Geschlechtsverkehrs hätten die Parteien, mindestens er, für die Scheidung keine Bedeutung beigemessen. Die Klägerin später wieder zu heiraten, habe er nie versprochen.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auf seine Revision wurde die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht erachtet den gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Klägerin aus § 1578 BGB. für die Zeit seit dem 1. August 1938 aus §§ 66 flg. EheG., für begründet, da es mit dem Landgericht annimmt, daß der im Vertrage vom 25. Juni 1932 ausgesprochene Unterhaltsverzicht der Klägerin wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei. Zur Prüfung der Wirksamkeit dieses Vertrages bedürfte es unter Beachtung der in § 80 EheG. festgelegten Grundsätze eines Eingehens auf das damalige Eheleben der Parteien und ihr Verhalten zur Scheidung. Diese hätten sie in beiderseitigem Einverständnis betrieben. Der dem Scheidungsgericht im Zusammenwirken beider Parteien vorgetragene Tatsachenbestand sei nicht erschöpfend gewesen, so daß das Gericht nicht alle Umstände erfahren habe, die für die Beurteilung der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses von Bedeutung gewesen seien. Die Schwierigkeiten, die infolge der unerwartet früh eingetretenen Notwendigkeit, die Kinder der Klägerin in den Haushalt der Parteien aufzunehmen, entstanden seien, hätten nicht ausgereicht, ihr eheliches Verhältnis tiefgreifend und unheilbar zu zerrütten. Die Klägerin behaupte, zum Einverständnis mit einer Scheidung nur durch das Versprechen des Beklagten bestimmt worden zu sein, daß er sie nach einigen Jahren wieder heiraten werde. Der Beklagte habe das in Abrede gestellt und unter Hinweis auf briefliche Äußerungen der Klägerin aus jener Zeit geltend gemacht, daß diese selbst eine Lösung ihrer Ehe damals für erforderlich gehalten und gewünscht habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Darstellung der Klägerin zutrefte. Auch wenn sie eine Scheidung gewünscht haben sollte, habe es an einem Scheidungsgrunde des allein in Betracht kommenden § 1568 BGB. gefehlt oder sei mindestens ein solcher wieder weggefallen gewesen. Bis zur Scheidung der Parteien sei ihre häusliche und eheliche Gemeinschaft entgegen der Behauptung in der Scheidungsklage nicht aufgehoben gewesen. Auch die geschlechtlichen Beziehungen hätten die Parteien bis wenige Tage vor dem Scheidungsstermine fortgesetzt. Noch nach der Scheidung hätten die Parteien — wenn auch mit Unterbrechungen — jahrelang wie Eheleute zusammengewohnt und auch geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Die Wiederholung des ehelichen Verkehrs unter Aufrechterhaltung des ehelichen Lebens auch im übrigen, die Fortsetzung der Beziehungen nach der Scheidung,

und zwar nicht nur auf geschlechtlicher Grundlage, sowie das Verhalten der Parteien unmittelbar nach der Scheidung zeigten, daß die Parteien sich auch innerlich noch verbunden gefühlt hätten. Möge die Klägerin die Scheidung selbst gewollt haben oder nicht, so habe doch keine Partei das Verhalten der anderen als unheilbar ehezerrüttend empfunden. Soweit etwa eine Eheverfehlung der einen oder anderen Partei anzunehmen wäre, hätte sie als verziehen oder auch als durch Zeitablauf erloschen gelten müssen. Ein wirksamer Scheidungsgrund habe daher während des Vorprozesses keiner Partei zur Seite gestanden. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Parteien und ihre gegenseitige Neigung seien so stark gewesen, daß sie sich immer wieder zusammengefunden hätten. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß sie gleichwohl die Lösung ihres ehelichen Bandes aus Gründen betrieben hätten, die, wie sie gewußt hätten, keine Scheidungsgründe gewesen seien. Die Kenntnis dieses vollen Tatbestandes hätten beide Parteien dem Scheidungsgericht gemeinschaftlich vorenthalten. Die Begründung der Scheidungsklage, daß die häusliche und eheliche Gemeinschaft der Parteien seit geraumer Zeit aufgehoben sei und der Beklagte sich von der Klägerin fernhalte, während die ehelichen Beziehungen tatsächlich fortbestanden hätten, sei ebenso wie ihre Bestätigung durch den Beklagten bei seiner persönlichen Vernehmung nicht bloß ein Verschweigen bestimmter Umstände, sondern eine unzutreffende Angabe gewesen.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, daß ein Scheidungsgrund nicht, mindestens zur Zeit der Scheidung nicht mehr vorhanden war und daß die Parteien sich dieses Mangels auch bewußt waren, ist frei von Rechtsirrtum. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht, weil eine andere Rüge der Revision durchgreift. Diese erachtet nämlich das Berufungsurteil schon deshalb für rechtsirrig, weil es den Umstand, daß die Vereinbarung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden sei, unrichtig behandelt habe. Hierzu stellt das Oberlandesgericht fest, daß die Erschleichung der Scheidung auch im Zusammenhange mit der streitigen Vereinbarung stehe. Das gelte zunächst für die Abmachung vom 18. November 1931, aber auch für den Vertrag vom 25. Juni 1932. Die in dem ersten Abkommen vorgenommene Befristung sei den Parteien nicht erheblich gewesen. Sie hätten darin übereingestimmt, daß die Bestimmungen auch nach Ablauf der vorgesehenen Frist weitergelten sollten. Mit Recht habe

das Landgericht darauf hingewiesen, daß der Beklagte trotz seiner Beratung durch einen Rechtsanwalt sich gegen die Scheidungsklage nicht verteidigt habe, die er ohne weiteres hätte zu Fall bringen können. Wenn der Beklagte als gewandter und weitsichtender Geschäftsmann eine Scheidung aus seiner Alleinschuld hingenommen habe, so habe er das in der bestimmten Erwartung getan, durch den in Aussicht gestellten Unterhaltsverzicht der Klägerin gegen Zahlung eines festbegrenzten Betrages vor einer dauernden und der Höhe nach ungewissen wirtschaftlichen Belastung bewahrt zu bleiben. Er habe bestimmt damit gerechnet, daß die Klägerin im Falle der Scheidung zu ihrer Zusage vom 18. November 1931 stehen werde. Unter diesen Umständen stelle der notariische Vertrag vom 25. Juni 1932 keine selbständige, von der früheren Vereinbarung unabhängige Abmachung dar, die losgelöst von dem Verhalten der Parteien zur Frage ihrer Scheidung zu beurteilen wäre. Vielmehr sei dem Landgericht darin beizutreten, daß die Parteien damit einander nur das gewährt hätten, was sie im engsten Zusammenhange mit den zu ihrer Scheidung getroffenen Abmachungen versprochen hätten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten, soweit sie den notariischen Vertrag vom 25. Juni 1932 betreffen, der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. § 80 Satz 2 EheG. betrifft an sich nur solche Vereinbarungen der Gatten über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung, die schon vor der Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden sind. Diese Bestimmung bezweckt im allgemeinen eine Einschränkung der Nichtigkeit von Unterhaltsvereinbarungen und enthält im besonderen eine Ergänzung des § 138 BGB. dahin, daß die einverständliche Erschleichung der Scheidung zur Annahme der Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit des Unterhaltsabkommens dann führen soll, wenn die Gatten den nicht (mehr) bestehenden Scheidungsgrund im Zusammenhange mit der Unterhaltsvereinbarung geltend gemacht hatten. An die Gültigkeit eines erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossenen Unterhaltsabkommens können aber keine strengeren Anforderungen gestellt werden. Auch in diesem Falle könnte also die in der Erschleichung der Scheidung liegende Sittenwidrigkeit die Unterhaltsvereinbarung nur ergreifen, wenn die Geltendmachung des nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrundes mit dem Unterhaltsabkommen zusammengehangen hätte. Ein solcher Zusammenhang ist jedoch zu

verneinen. Die Nichtigkeit der Unterhaltsvereinbarung soll die Ehegatten davon abhalten, im Vertrauen auf ihre Gültigkeit die Scheidung zu erschleichen. Für diese Erwägung ist kein Raum mehr, wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist. An der Scheidung ist dann nichts mehr zu ändern. Den früheren Eatten auch jetzt noch die vertragliche Regelung ihrer Unterhaltsbeziehungen zu verwehren, besteht kein Grund mehr. Hatte einer der Eatten, wie es im vorliegenden Falle das Oberlandesgericht feststellt, damit gerechnet, daß nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Abkommen bestimmten Inhalts geschlossen werden würde, so hat er sich in seiner Führung des Scheidungsstreites nicht durch eine bereits getroffene Vereinbarung, sondern durch die Hoffnung auf den künftigen Abschluß des Vertrages bestimmen lassen. Kommt dieser später zustande, so beruht er auf einer neuen Sachlage und auf neuen Entschlüssen der inzwischen geschiedenen Ehegatten. Dies muß auch dann gelten, wenn der Vertrag eine schon während des Rechtsstreits verabredete Wiederholung einer bereits damals getroffenen — gemäß § 80 Satz 2 EheG. nichtigen — Vereinbarung darstellt. Das wird besonders deutlich im vorliegenden Falle, wo die Parteien ausweislich des notariſchen Protokolls vom 25. Juni 1932 nach Belehrung erklärt haben, daß ihre Vereinbarungen nicht dem Zwecke dienen, die Scheidung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Überdies behauptet die Klägerin, zum Abschluß des Vertrages vom 25. Juni 1932 durch eine erst wenige Tage zuvor — also auch schon nach Rechtskraft des Scheidungsurteils — vom Beklagten gegebene Zusicherung, sie nach 1936 wieder zu heiraten, bewogen worden zu sein.

Die bisherige Rechtsprechung des erkennenden Senats hat, soweit in ihr die Gültigkeit eines erst nach Rechtskraft des Scheidungsurteils abgeschlossenen Unterhaltsvertrages abweichend beurteilt worden ist (insbesondere RÖZ. Bd. 126 S. 323), ihre Bedeutung verloren.

2. Steht somit dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Klägerin aus § 1578 BGB., § 66 EheG. die Rechtswirklichkeit des von ihr in dem notariſchen Vertrage vom 25. Juni 1932 erklärten Verzichtes entgegen, so ist nunmehr auf den hilfsweise geltend gemachten Klagegrund der unerlaubten Handlung einzugehen. Die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 826 BGB. hat die Klägerin zusammenfassend damit begründet, daß er sie durch Zusicherung der Wieder-

heirat zum Abschlusse des Unterhaltsvertrages bewogen, auch sein ganzes Verhalten darauf eingestellt habe, daß die Klägerin hierauf habe vertrauen müssen, und daß er dann plötzlich dieses Versprechen gebrochen habe; dieser Bruch stelle eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung dar; diese habe sich immer noch als Ehefrau des Beklagten gefühlt und ihm in Erwartung der später wiederherzustellenden Ehe die Treue gehalten.

Die Klägerin hat also dem Beklagten nicht etwa vorgeworfen, daß er schon bei Abgabe des von ihr behaupteten Eheversprechens vor dem 25. Juni 1932 entschlossen gewesen sei, es nicht zu halten. Eine solche Behauptung hätte sich auch schwerlich mit der weiteren Darstellung der Klägerin vereinbaren lassen, wonach der Beklagte noch im Jahre 1937 eine neue Ehemwohnung für die Parteien gemietet haben soll. Die Klägerin kann die unerlaubte Handlung auch nicht darin erblicken, daß der Beklagte sie nach dem 25. Juni 1932 jahrelang unter Täuschung über seine wahren Absichten hingehalten habe; in diesem Falle könnte sie — abgesehen davon, daß auch hier das Mieten einer ehelichen Wohnung im Jahre 1937 entgegenstehen würde — als Schadensersatz nicht einfach den einer geschiedenen Ehefrau zustehenden Unterhalt verlangen, sondern hätte im einzelnen darlegen müssen, daß und welche andertweitigen Einnahmen ihr — etwa durch Veräußerung einer Gelegenheit zur Eheschließung oder zur Erlangung einer Erwerbsstellung — entgangen seien; daran fehlt es gänzlich.

Die unerlaubte Handlung des Beklagten soll vielmehr nach dem ausdrücklichen Vortrage der Klägerin in dem im Juli 1937 (infolge Bekanntschaft des Beklagten mit einer anderen Frau) eingetretenen Bruch des angeblichen Eheversprechens liegen. Ob ein solches wirklich gegeben war, kann dahingestellt bleiben; denn keinesfalls stellt der Rücktritt von einem Verlöbniß eine unerlaubte Handlung dar. Das Gesetz hat den einseitigen Rücktritt zugelassen; es will jeden unmittelbaren oder mittelbaren Zwang zur Eingehung einer Ehe vermeiden, weil ein solcher Zwang mit ihrem Wesen unvertäglich ist. Es ist besser, daß eine Ehe, von der schon vor ihrer Eingehung vorauszusehen ist, daß sie keinen Bestand haben wird, gar nicht erst geschlossen, als daß sie nach kurzer Zeit wieder aufgelöst wird. Für die Zulässigkeit des Rücktritts vom Verlöbniß macht es auch keinen Unterschied, ob für ihn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund beeinflusst

vielmehr nur die hauptsächlich wirtschaftlichen Folgen, die das Gesetz an den Rücktritt knüpft. Im vorliegenden Falle hätte die Klägerin, wenn der Beklagte sich nach der Scheidung wieder mit ihr verlobt haben und von diesem Verlöbniß ohne wichtigen Grund zurückgetreten sein sollte, vom Beklagten gemäß § 1298 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ersatz des Schadens verlangen können, den sie durch die von ihr in Erwartung der Ehe getroffenen, ihr Vermögen berührenden Maßnahmen erlitten hätte. Als eine solche Maßnahme kommt der in dem Vertrage vom 25. Juni 1932 erklärte Unterhaltsverzicht in Betracht. Da die Klägerin auf diesem gesetzlich vorgesehenen Wege — vorbehaltlich der Bestimmung des § 1302 BGB. — die Möglichkeit gehabt hätte, ihren Unterhaltsanspruch wiederherzustellen, besteht auch kein Bedürfnis, dasselbe Ergebnis auf dem Umwege über § 826 BGB. erzielen zu wollen. Von der Erhebung der in den §§ 1298ffg. BGB. geregelten Ansprüche hat die Klägerin aber ausdrücklich Abstand genommen.